

Geschäftsordnung der Schiedsstelle
nach § 78 g SGB VIII
beim LV Rheinland

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (SchV-SGB VIII) von der Schiedsstelle auf ihrer konstituierenden Sitzung am 1.12.1999 in Köln beschlossen:

§ 1 Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle

1. Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang eines Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchV-SGB VIII entspricht. Sie stimmt das Ergebnis dieser Prüfung mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags ab.
2. Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 2 SchV-SGB VIII beträgt 3 Wochen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine längere Frist eingeräumt werden.
3. Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SchV-SGB VIII entscheidet die/der Vorsitzende über die Erforderlichkeit weiterer Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 SchV-SGB VIII.
4. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Streitsache entscheidungsreif ist, setzt sie/er einen Termin innerhalb eines Monats zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fest.

§ 2 Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien

1. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien nach § 8 Abs. 1 SchV-SGB VIII und die Mitglieder der Schiedsstelle und übersendet diesen Kopien sämtlicher Antragsunterlagen. Die Einladung geht den Stellvertretern/Stellvertreterinnen nachrichtlich zu.

2. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins die Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seine Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen wird, der Geschäftsstelle mitteilen. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.
3. Die Geschäftsstelle weist die künftigen Vertragsparteien in der Ladung auf die Folgen eines Nichterscheinens gemäß § 9 Abs. 2 SchV-SGB VIII hin.
4. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Schiedsstelle kann ein Vertreter der Geschäftsstelle der Entgeltkommission und/oder eine Vertretung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr.5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörde (LJA Rheinland) als Sachverständiger ebenfalls zur Sitzung eingeladen werden.
5. Der Vorsitzende entscheidet über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien, wenn der Antrag zurückgenommen oder ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen wird.

§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 SchV-SGB VIII fest.

§ 4 Entscheidungen

1. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die/Der Vorsitzende fasst die schriftliche Begründung der Entscheidungen ab. Die Geschäftsstelle fertigt die Entscheidungen aus.

3. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß Ziffer 1 auch darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.
4. Die Schiedsstelle beschließt über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien.

§ 5 Niederschrift

1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen der Schiedsstelle eine Ausfertigung der Niederschrift.